



## **Zuchtrichtlinien des Vereins „All About Cats – Der Katzenzüchterclub“**

Diese Zuchtrichtlinien gelten für alle Züchter und Deckkaterhalter des Katzenclubs AAC. Züchter ist der Besitzer der Kätzin zum Zeitpunkt der Deckung. Deckkaterhalter ist der Besitzer des Katers, der Nachwuchs zeugt oder zu zeugen versucht.

### **1. Zuchtgrundsätze**

- 1.1. Von einem Zuchttier wird erwartet, dass es frei von Krankheiten und Defekten ist. Genetisch vererbten Krankheiten und Defekten ist hier besondere Beachtung zu schenken.
- 1.2. Das Züchten von Katzenrassen, deren spezielle körperlichen Merkmale auf einer gravierenden Neu-Mutation beruhen (z.B. Faltohren, kurze Beine, Stummelschwanz, Haarlosigkeit, etc.) ist nur dann gestattet, wenn es den Vorgaben des geltenden Tierschutzgesetzes entspricht. Das Züchten von Rassen, deren Besonderheit das Vorhandensein zweier oder mehrerer solcher Mutationen voraussetzt, ist im AAC nicht erlaubt. Ebenfalls untersagt sind Spezies übergreifende Verpaarungen sowie die Zucht von Scottish Fold und Munchkin, wie auch deren Langhaar-Varietäten.
- 1.3. Verwandtenverpaarungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn der Züchter über die Stärken und Schwächen der betreffenden Tiere und deren Vorfahren entsprechend informiert ist. Es ist stets zu bedenken, dass solche Verpaarungen positive wie negative Merkmale/Eigenschaften verstärken können. Außerdem ist zu beachten, dass extreme Inzucht sich auf Vitalität, Immunsystem, Fruchtbarkeit u.Ä. negativ auswirken kann.
- 1.4. Von jedem Züchter des AAC wird erwartet, dass er die Zahl seiner Zuchttiere und Würfe verantwortungsbewusst seinen persönlichen Möglichkeiten anpasst. Auch bei einem weit gesteckten Zuchtziel und optimalen Bedingungen (Zeit, Raum, finanzielle Voraussetzungen, familiäre Verhältnisse usw.) soll die Zahl von 25 Kitten pro Jahr nicht überschritten werden. Je höher die Bestandsdichte, desto größer der Stress und der Infektionsdruck auf jedes einzelne Tier. Das Wohl der Tiere muss über jedem Zuchtziel stehen. Zuchtanfängern wird empfohlen, mit einer kleinen Zahl von Zuchttieren zu beginnen.

- 1.5. Bei Todesfällen in der Cattery wird – unabhängig vom Alter der verstorbenen Katze – empfohlen, sie pathologisch untersuchen zu lassen, da Ergebnisse daraus unter Umständen wesentliche Hinweise für die gesundheitliche Versorgung der weiterhin in der Cattery lebenden Katzen geben könnten.

## 2. Zuchtpraxis

- 2.1. Zum Zeitpunkt der Deckung dürfen weder am Wohnort des Katers noch am Wohnort der Kätzin ansteckende Krankheiten vorliegen. Die Paarungspartner müssen gesund und parasitenfrei sein.
- 2.2. Bevor eine Kätzin zur Zucht herangezogen wird, muss sie mindestens zweimal gegen Katzenschnupfen/Katzenseuche geimpft und mindestens 10 Monate alt sein. Eine Ultraschalluntersuchung auf HCM/PKD ist vor dem ersten Zuchteinsatz, spätestens aber bis zur Abgabe der Kitten von einem Spezialisten durchzuführen. Die Befunde sind gemeinsam mit der Wurfmeldung an den Vorstand zu übermitteln. Der Schall ist alle zwei Jahre, solange das Tier in der Zucht verbleibt zu wiederholen und mit jeder Wurfmeldung zu aktualisieren. Es wird außerdem empfohlen, die Untersuchung auch nach der Kastration weiterhin durchführen zu lassen.
- 2.3. Weiße Zuchttiere müssen vor Zuchteinsatz audiometrisch getestet und das Testergebnis dem Vorstand übermittelt werden. Nur beidseitig hörende Tiere dürfen für die Zucht herangezogen werden.
- 2.4. Es wird empfohlen, Untersuchungen auf Erbkrankheiten, Blutgruppe u.Ä. ebenfalls durchführen zu lassen.
- 2.5. Kätzinnen sollen nicht mehr als drei Würfe in zwei Jahren (gerechnet ab dem Geburtsdatum des ersten Wurfes) haben. Zwischen zwei Geburten müssen mindestens 6 Monate liegen.
- 2.6. Es ist darauf zu achten, dass eine Kätzin pro Rolligkeit nur mit einem deckfähigen Kater Kontakt hat (auch kastrierte Kater können bis etwa 4 Wochen nach Kastration erfolgreich decken). Ist es zu Deckungen durch mehr als einen Kater gekommen, ist die Vaterschaft für jedes Kitten mittels Gentests nachzuweisen, außer die Vaterschaft ist durch die Farbe des Kittens eindeutig zuzuordnen.
- 2.7. Bei Fremddeckungen sind der Kater und die zu deckende Kätzin getrennt vom restlichen Bestand unterzubringen.
- 2.8. Kater dürfen decken, sobald sie dazu in der Lage sind.
- 2.9. Es besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Fremddeckungen. Vor jeder Fremddeckung sind jedoch alle die Deckung betreffenden Vereinbarungen festzuhalten. Dazu zählen:
  - 2.9.1. Entgelte und Gegenleistungen,
  - 2.9.2. durchgeführte Gesundheitsbescheinigungen und Tests,
  - 2.9.3. die Dauer des Verbleibs des Paarungspartners im fremden Haushalt,
  - 2.9.4. die Bedingungen einer Wiederholung des Deckungsversuches bei Erfolglosigkeit der ersten Deckung,
  - 2.9.5. die vollständigen Daten der Paarungspartner und deren Besitzer.
- 2.10. Das Züchten mit Kätzinnen, die nicht dauernd im Haushalt des Züchters leben und das Auslagern von Würfen ist nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet und bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.
- 2.11. Co-Ownership (mehrere Besitzer) von Kätzinnen ist Züchtern des AAC untersagt.
- 2.12. Co-Ownership eines Katers ist nur dann erlaubt, wenn das Tier bei einem der Besitzer einen dauerhaften Wohnsitz hat und nicht zwischen den

Besitzern hin- und her wechselt. Kurzaufenthalte für Deckungen sind hierbei ausgenommen.

- 2.13. Im Falle von Co-Ownership eines Katers bedarf es einer Co-Ownership Vereinbarung, in der mindestens Folgendes festgehalten werden muss:
  - 2.13.1. Die vollständigen Daten beider Besitzer.
  - 2.13.2. Die vollständigen Daten des betreffenden Katers.
  - 2.13.3. Der dauerhafte Wohnsitz des betreffenden Katers.
  - 2.13.4. Wer die Entscheidungsbefugnis über Kastration, Fremddeckung/Verpaarungen u.Ä. besitzt.
  - 2.13.5. Eine Regelung über die Aufteilung von Kosten und/oder Einnahmen.
- 2.14. Jede Katze/jeder Kater sollte mindestens einmal, bevor er oder sie zur Zucht eingesetzt wird, einem TICA Richter vorgestellt werden. Dies kann im Rahmen einer TICA-Ausstellung oder einer Zuchtwertberatung erfolgen. Das Tier muss für eine Zuchtwertberatung mindestens 8 Monate alt sein und einem TICA Richter vorgestellt, bei einer TICA Ausstellung wird das Tier ab 4 Monaten mehreren Richtern vorgestellt. Termine für Zuchtwertberatungen werden über die Clublisten der österreichischen TICA Vereine bekanntgegeben, Ausstellungstermine finden sich auf der offiziellen TICA Homepage.

### 3. Dokumente

- 3.1. Der AAC anerkennt alle Stammbäume, die auf einem Zuchtbuch basieren, das auf vergleichbaren Grundsätzen wie das der TICA aufbaut. Stammbäume des ECCE werden nicht anerkannt, da sie auch von der TICA nicht anerkannt werden.
- 3.2. AAC-Stammbäume werden auf Basis der TICA-Registrierung der Kitten erstellt und nach Entrichtung der Stammbaumgebühren und eventueller sonstiger Gebühren, laut der jeweils gültigen Preisliste, dem Züchter übermittelt.
- 3.3. Züchter sind verpflichtet ALLE Würfe vor Erreichen des Alters von 6 Wochen dem AAC-Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden, unabhängig davon, wo die Papiere für die Kitten bezogen werden.
- 3.4. Züchter, die Stammbäume vom AAC, müssen ihren Catterynamen und ihre Zuchttiere bei der TICA registrieren. Ein Umschreiben von Stammbäumen des Ursprungsclub auf AAC-Stammbäume ist nicht erforderlich. Titel von nicht TICA-registrierten Vorfahren werden in die Stammbäume der Nachzucht übernommen, wobei der Titel „Champion“ zur Unterscheidung vom TICA-Champion in Klammern gesetzt ist.
- 3.5. Wünscht der Züchter die Eintragung von zusätzlichen Daten (z.B. Untersuchungsergebnisse von Vorfahren, Transponder-Chip Nummer, etc.) im AAC-Stammbaum, so sind die entsprechenden Nachweise spätestens mit Übermittlung der TICA-Registrierung zur Verfügung zu stellen.
- 3.6. Züchter des AAC haben folgende Möglichkeiten Papiere für Kitten zu beziehen:
  - a) AAC-Wurfregistrierung und AAC-Stammbaum
  - b) TICA-Registrierung und AAC-Stammbaum
  - c) TICA-Registrierung und TICA-Stammbaum
  - d) Registrierung und Stammbaum bei einem anderen Verein  
Mit jeder Wurfmeldung ist anzugeben, wo die Papiere bezogen werden und bei Variante b) bzw. c), ob die Beantragung bei der TICA vom Züchter durchgeführt wird, oder vom AAC durchgeführt werden soll.
- 3.7. Werden die AAC-Stammbäume für alle Kitten eines Wurfes gleichzeitig beantragt, wird eine ermäßigte Gebühr laut aktueller Preisliste verrechnet.

#### 4. Abgabe

- 4.1. Alle Katzen, die ein AAC-Züchter abgibt, müssen mit Stammbaum und Impfpass (mit mindestens zweifacher Katzenschnupfen/Katzenseuche-Immunsierung) und vertraglicher Vereinbarung abgegeben werden. Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens:
  - 4.1.1. Die Daten des Verkäufers,
  - 4.1.2. die Daten des Käufers,
  - 4.1.3. die Daten der abzugebenden Katze und
  - 4.1.4. eventuelle Zusatzvereinbarungen (z.B. Einbehalten des Stammbaumes, Übergabe welcher Papiere, etc.) enthalten.
- 4.2. Weiße Kitten müssen vor Abgabe audiometrisch getestet und das Testergebnis dem Vorstand übermittelt werden.
- 4.3. Das Mindestalter der Kitten bei der Abgabe ist drei Monate.
- 4.4. Sofern der Züchter eine Katze oder ein Jungtier nicht bereits kastriert abgibt, muss zur Verhinderung von unkontrollierter Vermehrung im Abgabevertrag exakt festgehalten werden, ob es sich um ein Zuchttier oder ein Liebhabertier handelt, bei dem die Kastration verpflichtend ist. Ob die Papiere einer Liebhaberkatze bereits bei der Abgabe übergeben werden oder erst nach erfolgter Kastration obliegt dem Züchter, muss aber in schriftlicher Form festgehalten werden.
- 4.5. Die Abgabe von potenten Zuchttieren ist nur dann gestattet, wenn sie selbst gezogen sind, oder an ihren Züchter zurückgehen. In allen anderen Fällen müssen Zuchttiere vor der Abgabe kastriert werden.
- 4.6. Grundsätzlich muss jedes Kitten bei der Abgabe gesund sein. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn die Abgabe eindeutig zum Wohle des Tieres geschieht. Voraussetzung ist, dass der neue Besitzer nachweislich und umfassend über eine vorliegende Erkrankung informiert und über Risiken aufgeklärt wurde.
- 4.7. Die Weitergabe von Kitten für gewerbliche Zwecke, insbesondere an Zoohändler, Tierhandlungen, Warenhäuser, Pelztierfarmen sowie als Versuchstiere oder Lebendfutter ist verboten.

#### 5. Disziplin

- 5.1. Verstöße gegen die Zuchtrichtlinien werden als vereinschädigendes Verhalten betrachtet und können je nach Schwere des Verstoßes bis zum Ausschluss führen.